



## **Große Kreisstadt Eichstätt**

### **Vorläufige Kulturförderrichtlinien 2018**

gemäß Stadtratsbeschluss vom 25.01.2018

#### **I. Vorbemerkungen**

1. Alle Kulturschaffenden Eichstätts leisten durch ihr professionelles, teilweise ehrenamtliches Engagement einen unverzichtbaren Beitrag zur kulturellen Identität, zur Lebensqualität und zum gesellschaftlichen Leben der Stadt.
2. Mit diesen Richtlinien zur Vergabe von Mitteln aus dem Kulturfonds der Stadt Eichstätt regelt die Stadt Eichstätt das Verfahren zur Verteilung der im rein freiwillig liegenden Aufgabenbereich zur Verfügung stehenden Fördermittel. Unterstützt werden sollen alle kulturellen Projekte und Maßnahmen von regionaler und überregionaler Bedeutung, die das Kulturangebot der Stadt bereichern und sich an die Öffentlichkeit wenden.
3. Wenngleich die Förderung an die Kulturschaffenden eine freiwillige kommunale Aufgabe ist, will die Stadt durch alljährlich zu vergebende Zuschüsse - im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel - die kulturelle Vielfalt in Eichstätt sicherstellen.

## **II. Fördervoraussetzungen**

1. Förderfähig sind nur Kulturschaffende, die sich auf der Grundlage der demokratischen Grundordnung bewegen und die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie die Verfassung des Freistaates Bayern respektieren.
2. Förderfähig sind natürliche und juristische Personen oder feste Personengruppen, die als Veranstalter öffentlich auftreten. Gefördert werden nur Vereine, Personen bzw. Personengruppen, deren Sitz oder Hauptbetätigungsfeld in der Stadt Eichstätt liegt.
3. Die Förderung erfolgt im Rahmen der in den jeweiligen Förderjahren im Haushalt der Stadt Eichstätt bereitgestellten Mittel. Sie stellt eine freiwillige Leistung dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Eine Anerkennung dieser Richtlinien ist Voraussetzung für jegliche Kulturförderung durch die Stadt Eichstätt.
4. Gefördert werden Projekte und Maßnahmen, aus den Bereichen der darstellenden und bildenden Kunst sowie der Musik und Literatur.
5. Nicht gefördert werden Veranstaltungen, die ausschließlich beruflichen, parteipolitischen, geselligen, wirtschaftlichen, religiösen und sportlichen Zwecken oder Verbandszwecken dienen sollen.

## **III. Arten der Förderung**

1. Die Förderung der Kultur kann durch folgende Leistungen erfolgen:
  - a. Beratung, Vermittlung und organisatorische Mithilfe bei der Durchführung von Veranstaltungen;
  - b. Sachleistungen (z.B.: Verleih von Bühnenelementen, Stehtischen, Open Air-Stühle, Bereitstellung von städtischen Räumen);
  - c. Gewährung von finanziellen Zuwendungen, wobei Honorare für Veranstalter nicht bezuschusst werden.
  - d. Unterstützung und Mithilfe bei der Publikation von Veranstaltungen.

Im Falle der Gewährung einer Leistung durch die Stadt ist darauf in geeigneter Form, gegebenenfalls in Presseveröffentlichung oder in Drucksachen hinzuweisen. Auf allen eigenen Werbemitteln soll der Zusatz "gefördert durch den Kulturfonds der Stadt Eichstätt" angebracht werden.

2. Entsprechende Leistungen (siehe Ziffer III. 1.) werden nur gewährt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a. es handelt sich um Einzelmaßnahmen (Projektförderung). Das sind einzelne abgrenzbare Vorhaben sowohl finanzieller, als auch logistischer Art;
- b. es besteht ein öffentliches Interesse, aber ohne Leistung der Stadt kann das Vorhaben nicht durchgeführt werden;
- c. ein im Einzelfall festzulegendes Maß an Eigenanteil (finanzieller Art, Sachleistungen, Arbeitsleistung oder durch Eintrittsgelder) muss vorliegen;
- d. der Antragsteller hat seinen Sitz und/oder sein Hauptbetätigungsfeld in Eichstätt;
- e. das zu fördernde Kulturprojekt muss in Eichstätt stattfinden;
- f. die entsprechenden Finanzmittel sind im Haushalt der Stadt veranschlagt;
- g. die Termine für die einzelnen Veranstaltungen sind mit der Stadt Eichstätt abgesprochen.

Von den vorstehenden Fördervoraussetzungen kann im Einzelfall durch den Ausschuss für Kultur, Freizeit und Fremdenverkehr abgewichen werden.

## **IV. Ziele der Förderung**

Durch die Gewährung einer der unter Ziffer III. genannten Leistungen sollen nachfolgende Ziele verfolgt werden:

- a) Erschließung, Pflege und Förderung des kulturellen und künstlerischen Erbes der Stadt, vorrangig durch Förderung von innovativen Projekten;
- b) Unterstützung des künstlerischen Nachwuchses;
- c) Förderung der Kinder-, Jugend- und Breitenkultur;
- d) Förderung der Vernetzung der kulturellen Anbieter in Eichstätt;
- e) Unterstützung und Förderung des touristischen Nutzens der Kunst- und Kulturarbeit in Eichstätt;
- f) Sicherstellung der kulturellen Vielfalt in Eichstätt;
- g) Förderung der Künstler aus der Region.

## V. Förderverfahren

### 1. Umfang der Förderung:

- a) Regelmäßig beträgt die Förderung je Haushaltsjahr 10 Prozent der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten, maximal 5.000 Euro.
- b) Zur Anschubförderung von Projekten in den ersten beiden Jahren kann die Förderung bis zu 20 Prozent der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten betragen, maximal 5.000 Euro.
- c) Über Anträge bis zu einem Betrag von 2.000 Euro kann die Verwaltung abschließend entscheiden.
- d) Dem Kulturbeauftragten der Stadt Eichstätt werden die eingegangenen Anträge zur Kenntnisnahme zugeleitet.

### 2. Verfahren:

#### a) Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt auf dem dazu vorgesehenen Formblatt bis spätestens acht Wochen vor der geplanten Maßnahme mit der Beschreibung der Maßnahme. Beizufügen ist ein Kosten- und Finanzierungsplan und Werbematerial. Anträge werden erst bearbeitet, wenn sie vollständig eingereicht werden. Die Beantragung ist laufend möglich.

#### b) Bewilligung

Der Kulturausschuss der Stadt entscheidet über die Anträge im Einzelfall bei Anträgen über 2000 Euro Fördersumme. Der Antragsteller erhält innerhalb von acht Wochen einen vorläufigen Bescheid, in dem die mögliche Förderungssumme enthalten ist. Nach Vorlage des Verwendungsnachweises bewilligt die Stadt Eichstätt den endgültigen Zuschuss. Die Vergabe erfolgt laufend.

c) Verwendungsnachweis

Die Abrechnungsbedingungen werden im vorläufigen Bescheid mitgeteilt. Der Verwendungsnachweis ist spätestens acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme in dem dafür vorgesehenen Verwendungsnachweisformular einzureichen.

Der Abrechnung sind beizulegen:

- Bericht über den Verlauf der Maßnahme;
- Ausschreibungen und Veröffentlichungen als Beleg dafür, dass die Unterstützung des Kulturfonds der Stadt Eichstätt erwähnt wird;
- zahlenmäßige Darstellung aller Einnahmen und Ausgaben;

Auf der Grundlage des Verwendungsnachweises bewilligt der Kulturausschuss der Stadt Eichstätt den endgültigen Zuschuss für die beantragte Veranstaltung/Anschaffung.

Ist das Defizit in der Abrechnung höher als im Finanzierungsplan im Antrag, kann eine Erhöhung des Zuschusses bis zu 10% des in vorläufigen Bescheid genehmigten Zuschuss ausbezahlt werden.

d) Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt unmittelbar nach der Bewilligung des endgültigen Zuschusses. Im Einzelfall kann ein Vorschuss im notwendigen Umfang gewährt werden.

e) Prüfung

Eine Belegprüfung behält sich die Stadt Eichstätt vor. Die Belege sind fünf Jahre aufzubewahren. Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht. Die Stadt Eichstätt bewirtschaftet die Mittel im Rahmen ihrer Haushaltsmittel.

## **VI. Zuständigkeiten / In-Kraft-Treten**

1. Zuständig für den Vollzug dieser Richtlinien sind die Abteilung 1 „Zentrale Angelegenheiten“ sowie der Ausschuss für Kultur, Freizeit und Fremdenverkehr.
2. Diese Richtlinien treten sofort in Kraft und verlieren mit Ablauf des Jahres 2018 ihre Gültigkeit.
3. Die Richtlinien zur Kulturförderung im Bereich der Stadt Eichstätt vom 26.06.2014 verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit.

Für die Richtigkeit

Eichstätt, 26.01.2018

gez.

Andreas Steppberger  
Oberbürgermeister